

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVIAS GmbH

Die nachfolgend genannten Bedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichungen zu diesen Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Geschäftsbedingungen von Kunden die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wir verpflichten uns, Änderungen dieser Bedingungen dem Kunden schriftlich bekannt zu geben. Wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt, gelten diese als genehmigt. Darauf werden wir den Kunden bei Bekanntgabe hinweisen.

1) Angebote, Umfang der Lieferungen / Leistungen

- a. Unsere Angebote und Angaben über Preis und Lieferzeiten sind freibleibend. Sofern nicht anders angegeben beträgt die Gültigkeit 2 Monate ab Angebotsdatum. Preisanpassungen welche uns durch Lieferanten entstehen, behalten wir uns vor.
- b. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- c. Die Lieferteile entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards und Bestimmungen. Für eine ggfs. erforderliche Abnahme bzw. Prüfung der Lieferteile nach ausländischen Bestimmungen hat der Kunde zu eigenen Lasten zu sorgen.
- d. Der Leistungs- und Lieferumfang bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- e. Erfolgt eine Lieferung im Austausch, so ist der Kunde verpflichtet innerhalb einer Frist von 7 Tagen das Austauschgerät an den vereinbarten Empfänger zu seinen Lasten zu senden. Entspricht das Austauschgerät nicht den Bestimmungen, behalten wir uns vor zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

2) Lieferzeit

- a. Die von uns genannten Fristen sind maßgeblich. Deren Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Bei nicht erfüllten Bedingungen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
- b. Steht die Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand bereit, gilt diese als eingehalten. Sollte sich die Ablieferung aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen verzögern, so gilt die Frist uneingeschränkt

als eingehalten. In diesem Fall sind wir berechtigt, zusätzlich ein Lagerentgelt in Höhe von einem halben Prozent des Nettorechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Sollten wir keine höheren Kosten nachweisen können, so ist dieses Lagerentgelt auf max. 5% beschränkt.

- c. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- d. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleich ob bei uns oder unseren Lieferanten eingetreten, so verlängert sich wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung entbunden.

3) Versand und Gefahrenübergang

- a. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus den Kunden zu schreibbaren Gründen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- b. Transportversicherungen schließen wir nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch gegen Vorauszahlung ab.

4) Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und zukünftiger Forderungen sowie bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum.

5) Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
- b. Je nach Art und Umfang der Leistung / Lieferung gelten ausschließlich die auf unserer Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen und -ziele.
- c. Falls unsere Lieferanten nach Auftragsbestätigung höhere Preise berechnen, behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Dies ist insbesondere bei Rohstoffpreisen der Fall, z.B. Metalle in Kabeln etc.
- d. Sollten bei der Durchführung des FAT / SAT bei einer Leistung zweitrangige Mängel auftreten, so sind diese in einer Mängelliste zu dokumentieren. Der SAT gilt somit als erteilt. Wir sind jedoch verpflichtet, diese Mängel in einem für den Kunden angemessenen Zeitraum zu beseitigen. Dies verhindert nicht die Fälligkeit der Zahlung.
- e. Beginnt eine Anlage mit der Produktion ohne dass zuvor ein schriftlicher SAT durchgeführt wurde, so gilt dieser automatisch als erteilt.

6) Gewährleistung

- a. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferdatum. Bei Dienstleistungen beginnt die Frist mit dem erfüllten SAT.
- b. Wir treten unsere Ansprüche gegen Lieferanten wesentlicher Fremderzeugnisse hiermit an den Kunden ab. Der Kunde kann uns wegen Mängeln wesentlicher Fremderzeugnisse nicht haftbar machen.
- c. Ist der Kauf für den Kunden ein Handelsgeschäft, so muss er uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- d. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlagen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen fehl, so kann der Kunde den Preis mindern oder eine Wandlung verlangen. Der Kunde ist zu keiner Zeit berechtigt, Mängel durch Dritte ohne unser schriftliches

Einverständnis zu unseren Lasten beseitigen zu lassen.

- e. Weitergehende Ansprüche kann der Kunde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen sowie dann, wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Der Ersatz von Vermögensschäden wie Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenen Gewinn wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu- und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeiten zwischen der Höhe des Lieferpreises und der Schadenshöhe begrenzt und kann den Lieferpreis nicht übersteigen. EVIAS haftet nicht für Produktionsausfall.
- f. Die Rücksendung von Material erfolgt immer zu Lasten des Kunden.
- g. Abnutzungserscheinungen bei Lieferung von gebrauchtem Material sind, sofern Sie dessen Funktion nicht beeinträchtigen, kein Grund zur Beanstandung.

7) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort für Zahlungen und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Bergzabern. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Versandort.
- b. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Landau in der Pfalz.
- c. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UNAbkommen) wird ausgeschlossen.